

AMTSBLATT



der
Großen Kreisstadt Weißwasser/O.L.
und der
Gemeinde Weißkeißel



Jahrgang 21

Freitag, 14. Juli 2023

Ausgabe 11/2023

Inhalt

Große Kreisstadt Weißwasser/O.L.

Öffentliche Bekanntmachungen

- Allgemeinverfügung Einziehung einer öffentlichen Straße Weißwasser – Teilstück – Bertolt-Brecht-Straße 01 / 2023
- Das Errichten von Gartenbrunnen
- Bekanntmachung über die Öffentlichkeitsbeteiligung zum Vorhabenbezogenen Bebauungsplan „F&E Gewerbestandort Drachenbergweg“ gemäß § 3 Absatz 2 BauGB, Entwurf, Planfassung vom 15.06.2023
- Auflegung der Vorschlagsliste der Großen Kreisstadt Weißwasser/O.L. für die Schöffenwahl 2023 für die Amtszeit vom 01.01.2024 bis 31.12.2028
- Bekanntgabe der im öffentlichen Teil der Sitzung des Stadtrates am 28.06.2023 gefassten Beschlüsse

Gemeinde Weißkeißel

Öffentliche Bekanntmachungen

- Einziehung einer Straßenfläche (Entwidmung)
- Auflegung der Vorschlagsliste der Gemeinde Weißkeißel für die Schöffenwahl 2023 für die Amtszeit vom 01.01.2024 bis 31.12.2028
- Bekanntgabe der im öffentlichen Teil der Sitzung des Gemeinderates Weißkeißel am 29.06.2023 gefassten Beschlüsse

Impressum:

Herausgeber: Große Kreisstadt Weißwasser/O.L.- Der Oberbürgermeister, Marktplatz, 02943 Weißwasser/O.L.

Verantwortlich für den amtlichen Teil und nichtamtlichen Teil:

Weißwasser - Oberbürgermeister Torsten Pöttsch oder sein Vertreter im Amt

Weißkeißel - Bürgermeister Andreas Lysk oder sein Vertreter im Amt

Verantwortlicher Redakteur: Frau Sylvana Hallwas, Tel.: 03576/265104, Fax.: 03576/265102

Das Amtsblatt der Großen Kreisstadt Weißwasser/O.L. und der Gemeinde Weißkeißel erscheint monatlich.

Einzelverkaufspreis: 0,25 Euro.

Bezug: Jahres-Abo 6,00 Euro incl. Porto – Stadtverwaltung Weißwasser/O.L., Hauptverwaltung, Marktplatz (Tel. 03576/265286)

Große Kreisstadt Weißwasser/O.L.

Öffentliche Bekanntmachungen

Allgemeinverfügung Einziehung einer öffentlichen Straße Weißwasser – Teilstück –Bertolt-Brecht-Straße- 01 / 2023

1. Straßenbeschreibung

1.1	Straßenklasse:	Ortsstraße
1.2	Bezeichnung der Straße:	Teilfläche der Straße „Bertolt-Brecht-Straße“
1.3	Beschreibung des Anfangspunktes	Flur 15, Flst. 1155 Gemarkung Weißwasser, Bertolt-Brecht-Straße
1.4	Beschreibung des Endpunktes	Flur 02, Flst. 57 Gemarkung Weißwasser, Bertolt-Brecht-Straße
1.5	Länge:	86m
1.6	Straßengrundstücke:	Flur 15, T.v. Flst. 1155 und Flur 02, T.v. Flst. 57
1.7	Gemeinde:	Stadt Weißwasser

Übersichtsplan:



2. Verfügung

- 2.1 Die unter Nr. 1.2 bezeichnete Straße wird gemäß § 8 Abs. 3 Straßengesetz des Freistaates Sachsen (SächsStrG) eingezogen.
- 2.2 Die Straße ist aus dem Bestandsverzeichnis der öffentlichen Straßen der Stadt Weißwasser zu entfernen.
- 2.3 Widmungsbeschränkungen: entfällt
3. Träger der Straßenbaulast: entfällt
4. Wirksamwerden der Verfügung: 12.05.2023 (§ 8 Absatz 1, Satz 2 (SächsStrG))
5. Sonstiges
- 5.1 Gründe für die Entwidmung

Die im Lageplan gekennzeichnete Fläche ist als öffentliche Verkehrsfläche gewidmet. Mit dem Rückbau der Wohngebäude Bertolt-Brecht-Straße 23-30 ist die öffentliche Straße gleichzeitig zurück gebaut worden.

5.2. Öffentliche Auslegung

Die Verfügung nach Nummer 2 kann während der üblichen Sprechzeiten eingesehen werden.

Ort: Referat Bau und Stadtplanung der Stadtverwaltung Weißwasser, Rathaus Zi. 2.37, Marktplatz, 02943 Weißwasser/O.L.

Zeiten:

Dienstag 9.00 - 12.00 und 14.00 - 16.00 Uhr
 Donnerstag 9.00 - 12.00 und 14.00 - 16.00 Uhr
 Freitag 9.00 - 12.00 Uhr

6. Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder mündlich zur Niederschrift bei der Stadtverwaltung Weißwasser, Referat Bau, Marktplatz, 02943 Weißwasser/O.L., zu erheben.

Torsten Pötzsch
 Oberbürgermeister

Das Errichten von Gartenbrunnen „Hauptsache, man ist unabhängig...“

Der Wunsch nach unabhängiger (Brauch-) Wasserversorgung war vor dem Hintergrund der ungewöhnlich trockenen Jahre 2018 und 2019 von einer Vielzahl von Bürgerinnen und Bürgern zu hören, die sich zum Bau eines Gartenbrunnens entschieden haben.

Wenn Sie einen Brunnen bohren lassen wollen, beachten Sie bitte Folgendes:

- Das Bohren und Einrichten eines Brunnens erfordert eine Anzeige bei der Unteren Wasserbehörde des Landkreises Görlitz. Diese muss einen Monat vor Beginn der Bohrung erfolgen.
- Beauftragen Sie mit der Bohrung eine zertifizierte Fachfirma. Diese übernimmt i. d. R. die fristgerechte Anzeige bei der Unteren Wasserbehörde. Diese Firmen sind gut geschult, achten beim Bohren auf den Grundwasserschutz und kennen mögliche Genehmigungspflichten. Vergeben Sie keine Aufträge an Brunnenbaufirmen, die ohne Rechnung oder nur gegen Barzahlung arbeiten. Sie sind als Bauherr in derartigen Fällen haftbar für die Handlungen des Brunnenbauers. Auch können Sie auf die Firma zurückgreifen, falls der Brunnen dann nicht wie gewünscht funktioniert.
- Grundwasser z. B. für den Hausgarten oder für andere haushaltsübliche Zwecke darf nur in einer Menge bis unter 2.000 m³ pro Jahr erlaubnisfrei entnommen werden. Soweit das Grundwasser nicht nur zur Bewässerung des eigenen Gartens genutzt werden soll, sondern auch anderen zur Verfügung gestellt, in größeren Mengen, gewerblich oder als Trinkwasser genutzt werden soll, sind weitere Anforderungen zu erfüllen. Meist ist dann zusätzlich eine wasserrechtliche Erlaubnis erforderlich. Grundwasserentnahmen in Trinkwasserschutzgebieten oder altlastenbetroffenen Flächen sind in der Regel unzulässig.
- Nicht nur das Bohren eines Brunnens, auch der erforderliche fachgerechte Rückbau nach Ende der Nutzung, sollte in Ihrer Kostenkalkulation enthalten sein.

Der Herbst 2022 mit ungewöhnlich milden Temperaturen und sehr geringen Niederschlagsmengen (deutlich unterhalb des langjährigen Monatsmittels) führte uns vor Augen, dass Wasserressourcen nicht unendlich sind. Es ist zu bezweifeln, ob das momentan noch anhaltende, relativ feuchte Frühjahr überhaupt in der Lage sein wird, allein die Niederschlagsdefizite aus dem Herbst 2022 auch nur annähernd auszugleichen. Der Trend sinkender Grundwasserstände wird voraussichtlich auch weiterhin anhalten. Wenn Sie also einen Brunnen haben: Nutzen Sie das uns zur Verfügung stehende Grundwasser maßvoll.

Im Übrigen weist die Untere Wasserbehörde darauf hin, dass die Allgemeinverfügung des Landratsamtes zur Untersagung von Wasserentnahmen mittels Pumpvorrichtungen, am 21. Juli 2022 in Kraft getreten, bis auf Widerruf gilt. Daher ist die Allgemeinverfügung weiterhin in Kraft. Hier richtet sich das Entnahmeverbot nach der Wasserführung in den Oberflächengewässern. Bei Unterschreiten eines festgelegten Wertes an einem Bezugspegel ist die Entnahme untersagt. Jeder Gemeinde ist ein Bezugspegel zugeordnet.

Die Allgemeinverfügung ist auf der Internetseite des Landratsamtes Görlitz im Bereich „Amtliche Bekanntmachungen“ einsehbar, sowie auf der Internetseite der Unteren Wasserbehörde verlinkt.

Untere Wasserbehörde
Landkreis Görlitz

Bekanntmachung über die Öffentlichkeitsbeteiligung zum Vorhabenbezogenen Bebauungsplan „F&E Gewerbestandort Drachenbergweg“ gemäß § 3 Absatz 2 BauGB, Entwurf, Planfassung vom 15.06.2023

Die Große Kreisstadt Weißwasser /O.L. fasste in ihrer Sitzung am 28.06.2023 den Entwurf- und Auslegungsbeschluss für den Vorhabenbezogenen Bebauungsplan „F&E Gewerbestandort Drachenbergweg“.

Für das Verfahren zur Aufstellung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes wird das reguläre Verfahren nach § 2 BauGB mit frühzeitiger und förmlicher Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden angewendet. Im Rahmen des Verfahrens wird gemäß § 2 Absatz 4 BauGB eine Umweltprüfung durchgeführt, deren Ergebnisse im Umweltbericht beschrieben und bewertet werden

Ziel der Planung ist die Ausweisung einer Gewerblichen Baufläche mit der Zweckbestimmung Gewerbestandort für Forschung und Entwicklung (F&E).

Vorhabenträger wird die Lausitz Energy Systems Go GmbH (LES) aus Weißwasser.

Das Plangebiet hat eine Größe von ca. 0,93 ha und beinhaltet die Flurstücke 2/10, 1/25 und teilweise 1/29 Gemarkung Weißwasser Flur 13. Maßgebend für den Geltungsbereich ist die zeichnerische Festsetzung des Vorhaben- und Erschließungsplanes als Vorhabenbezogener B-Plan (Planzeichnung Teil A).

Die Große Kreisstadt Weißwasser/ O.L. verfügt über einen wirksamen Flächennutzungsplan (Datum der Bekanntmachung:16.06.2006). Die Fläche des Plangebietes wurde als Gewerbliche Baufläche dargestellt.

Zur Offenlegung nach § 3 Abs. 2 BauGB liegt der Entwurf des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes, Planfassung vom 15.06.2023, bestehend aus einer Übersichtskarte, Teil A – Planzeichnung (Vorhaben- und Erschließungsplan als Vorhabenbezogener B-Plan), Teil B – Textlichen Festsetzungen und der Begründung Teil I sowie Teil II (Umweltbericht) mit Anlagen 1 und 2 in der Zeit vom
25.07.2023 bis 31.08.2023

zu den Dienstzeiten in den Diensträumen des Sachgebietes Stadtplanung/Liegenschaften der Stadtverwaltung Weißwasser, Rathaus, Marktplatz in 02943 Weißwasser / O.L. Zimmer Nr. 1.42 aus.

Zusätzlich können die vollständigen Unterlagen auf der Internetseite der Stadt Weißwasser unter <http://www.weisswasser.de/> sowie auf dem Zentralen Landesportal Sachsen unter <https://www.buergerbeteiligung.sachsen.de/> eingesehen werden.

Bestandteil der Planentwurfsunterlagen sind auch die bereits vorliegenden umweltbezogenen Informationen auf der Grundlage des Umweltberichts und der Stellungnahmen aus den vorausgegangenen frühzeitigen Beteiligungen der Öffentlichkeit und der Behörden nach BauGB.

Folgende umweltbezogenen Unterlagen liegen zur Einsichtnahme vor:

[1] Umweltbericht zur Planung als Bestandteil der Begründung, Entwurfsstand: 15.06.2023,

- [2] Anlage 1 zum Umweltbericht: Zeichnung Biotoptypen,
[3] Anlage 2 zum Umweltbericht: Protokoll zur artenschutzrechtlichen Begutachtung
[4] eingegangene Stellungnahmen (SN) aus der frühzeitigen Beteiligung der Träger öffentlicher Belange und Behörden gemäß § 4 Abs. 1 BauGB.

Hinsichtlich der Umweltbelange wurden im Hinblick auf die Wirkfaktoren der Bebauung die Auswirkungen auf den Menschen, auf Tiere und Pflanzen und biologische Vielfalt, auf Boden und Fläche, Wasser, Luft und Klima, Landschaftsbild sowie auf Menschen, kulturelles Erbe und Sachgüter geprüft. Die umweltbezogenen Informationen zu den jeweiligen Schutzgütern finden sich in den zur Einsichtnahme vorliegenden umweltbezogenen Unterlagen.

Umweltbezogene Informationen zum Schutzgut Tiere und Pflanzen und biologische Vielfalt:

Es werden Aussagen getroffen bzw. Hinweise gegeben zu:

Flächennutzung, Biotoptypen im Geltungsbereich, Artausstattung und Bedeutung des Plangebietes und der Umgebung, Auswirkungen durch Lebensraumverlust, Lage angrenzender Natura 2000 Gebiete, Eingriff- Ausgleich-Bilanzierung, Artenschutz, Belange Wald, Vermeidungs-, Minderungs- und Kompensationsmaßnahmen

- Der Biotoptyp des Plangebietes bleibt bestehen, weshalb keine Kompensationsmaßnahmen für die Durchführung des Vorhabens festzusetzen sind. Die Fläche des Plangebietes ist zu ca. 90 % versiegelt. Bei Durchführung des Vorhabens wird die Fläche teilweise entsiegelt und begrünt. Des Weiteren wurden im Plangebiet private Grünflächen entsiegelt.
- Zur Einhaltung des gesetzlichen Waldabstandes ist auf teilweise eine Waldumwandlung erforderlich. Die Ersatzmaßnahmen im gleichen Naturraum werden im Waldumwandlungsverfahren verbindlich festgelegt.
- In/an den Gebäuderesten/Kellerräumen sowie auf dem übrigen Grundstück konnten keine Hinweise auf die Anwesenheit artenschutzrechtlich relevanter Tiere/Arten festgestellt werden. Brut-/Vermehrungsstätten geschützter Arten wurden hier ebenso nicht nachgewiesen. Die Kellerräume sind auf Grund der Bauweise nicht als Winterquartier für Fledermäuse geeignet.

Umweltbezogene Informationen zum Schutzgut Boden und Fläche:

Es werden Aussagen getroffen bzw. Hinweise gegeben zu:

Geologie, Flächennutzung, Bodenschutz.

- Die Planung folgt dem Grundsatz des sparsamen Umgangs mit Boden und Fläche. Im Plangebiet liegt aufgrund der Vornutzung ein Versiegelungsgrad von ca. 90 % vor. Bei Umsetzung des Vorhabens werden Flächen entsiegelt, so dass diese Flächen wieder ihre natürliche Bodenfunktion rückerlangen.
- Da das Bauvorhaben in einem alten Bergbaugebiet liegt, ist das Vorhandensein nichttrisskundiger Grubenbaue in Tagesoberflächennähe nicht auszuschließen. Es wird deshalb empfohlen, alle Baugruben bzw. sonstigen Erdaufschlüsse von einem Fachkundigen (Ingenieurgeologe, Sachverständiger für Baugrund) auf Spuren alten Bergbaues überprüfen zu lassen. Es werden orts- und vorhabenskonkrete Baugrunduntersuchungen empfohlen

Umweltbezogene Informationen zum Schutzgut Wasser:

Es werden Aussagen getroffen bzw. Hinweise gegeben zu:

Oberflächengewässer, Versickerung/ Ableitung des Regenwassers, Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen.

- Von der Planung sind keine Überschwemmungsgebiete oder Gewässer betroffen.
- Die geplante Teilentsiegelung wirkt sich positiv auf das Schutzgut Wasser (Versickerungsfläche) aus.
- Durch Versickerung bleibt steht das Wasser der Grundwasserneubildung und dem lokalen Wasserkreislauf zur Verfügung.

Umweltbezogene Informationen zum Schutzgut Klima/ Luft:

Es werden Aussagen getroffen bzw. Hinweise gegeben zu:

Bestandsklima, Auswirkungen durch das Vorhaben

- Es ist mit geringen bau- oder anlagebedingten Auswirkungen auf das Schutzgut Luft und Klima zu rechnen. Die Entfernung von Gehölzen im Plangebiet erfolgt kleinräumig und wird durch Entsiegelung von Teilflächen und ihrer Begrünung, welche dann ebenfalls mikroklimatisch wirksam ist, kompensiert.
- Ziel der Planung ist es, ein energieautarkes Firmen-, Forschungs- und Entwicklungsumfeld zu schaffen, was sich insgesamt positiv auf das Schutzgut Luft und Klima auswirkt.

Umweltbezogene Informationen zum Schutzgut Landschaftsbild:

Es werden Aussagen getroffen bzw. Hinweise gegeben zur Lage des Plangebietes im Randbereich eines Vorranggebietes (VRG) „Kulturlandschaftsschutz“

- Es entstehen keine negativen Auswirkungen durch die Festsetzungen und grünordnerischen Maßnahmen auf das Landschaftsbild

Umweltbezogene Informationen zum Schutzgut Mensch

- Es werden Aussagen getroffen bzw. Hinweise gegeben zu Auswirkungen der Planung auf menschliche Gesundheit
- Es entstehen keine erheblichen negativen Auswirkungen durch das Vorhaben. Für das Vorhabengebiet wurde der gleiche schalltechnische Schutzstatus wie für den angrenzenden Wohnstandort (Mischgebiet) verbindlich festgesetzt.
- Vorgaben zum barrierefreien Bauen werden beachtet
- Radonschutz: Lage außerhalb der ausgewiesenen Radonvorsorgegebiete Sachsens, Allgemeine Hinweise zum Radonschutz wurden gegeben

Umweltbezogene Informationen zum Schutzgut Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter

- Keine Betroffenheit von Kultur- und Sachgütern
- Keine Lage im archäologischen Relevanzbereich

Gemäß § 3 Abs. 2 BauGB können während der Auslegungsfrist von jedermann Stellungnahmen, Bedenken und Anregungen schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Vorhabenbezogenen Bebauungsplan „F&E Gewerbestandort Drachenbergweg“ unberücksichtigt bleiben können.

Es wird darauf hingewiesen, dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit mit ihm nur Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Weißwasser, den 10.07.2023

Torsten Pöttsch
Oberbürgermeister

Auflegung der Vorschlagsliste der Großen Kreisstadt Weißwasser/O.L. für die Schöffenvwahl 2023 für die Amtszeit vom 01.01.2024 bis 31.12.2028

Der Stadtrat der Großen Kreisstadt Weißwasser/O.L. hatte in der Sitzung am 28.06.2023 den Beschluss über die Vorschlagsliste zur Wahl der Schöffinnen und Schöffen für das Landgericht Görlitz und das Amtsgericht Weißwasser gefasst.

Hiermit wird öffentlich bekannt gemacht, dass die Vorschlagsliste der Stadt Weißwasser für die Schöffenvwahl 2023 vom 24. bis einschließlich 28. Juli 2023 zu jedermanns Einsicht an der Infothek im Bürgerbüro der Stadtverwaltung Weißwasser, Marktplatz, in 02943 Weißwasser, aufgelegt wird.

Die Einsichtnahme ist während der Geschäftszeiten wie folgt möglich:

Montag von 9:00 bis 12:00 Uhr (Zugang über Eingang Marktplatz)

Dienstag von 9:00 bis 12:00 Uhr und 14:00 bis 16:00 Uhr (Zugang über Eingang Karl-Marx-Straße)

Mittwoch von 9:00 bis 12:00 Uhr (Zugang über Eingang Marktplatz)

Donnerstag von 9:00 bis 12:00 Uhr und 14:00 bis 18:00 Uhr (Zugang über Eingang Karl-Marx-Straße)

Freitag von 9:00 bis 12:00 Uhr (Zugang über Eingang Karl-Marx-Straße)

Gegen die Vorschlagsliste kann binnen einer Woche nach Ablauf der Auflegungsfrist in der Stadtverwaltung Weißwasser, Marktplatz in 02943 Weißwasser, im Referat des Oberbürgermeister, Frau Götz, Tel. 265 301, schriftlich oder zur Niederschrift oder dem Amtsgericht Weißwasser, Marktplatz, schriftlich oder zu Protokoll mit der Begründung Einspruch erhoben werden, dass in die Vorschlagsliste Personen aufgenommen wurden, die nach Nummer 5 der VwV Schöffenamts nicht aufgenommen werden durften oder nach den Nummern 6 und 7 der VwV Schöffenamts nicht aufgenommen werden sollen.

Bekanntgabe der im öffentlichen Teil der Sitzung des Stadtrates am 28.06.2023 gefassten Beschlüsse

RAT/7-60/23

Umzug Stadtbibliothek in den Bahnhof und Nachnutzung Stadtbibliothek durch RBS

Der Stadtrat beschloss den Umzug der Stadtbibliothek in den Bahnhof nach Baufertigstellung.

Abstimmungsergebnis: einstimmig zugestimmt

Anzahl der Gremiumsmitglieder:	22
davon anwesend:	11
Ja-Stimmen:	11
Nein-Stimmen:	0
Stimmenthaltungen:	0

RAT/7-61/23

Mitglieder der Denkmalkommission

Der Stadtrat beschloss folgende Änderung in der Besetzung der Denkmalkommission der Großen Kreisstadt Weißwasser/O.L.:

Abberufung:

Frau Kathrin Jung

Herr Lutz Stucka

Herr Jens Glasewald

Neubestellung:

Frau Antonia Jahnke

Herr Sven Staub

Abstimmungsergebnis: einstimmig zugestimmt

Anzahl der Gremiumsmitglieder:	22
davon anwesend:	11
Ja-Stimmen:	11
Nein-Stimmen:	0
Stimmenthaltungen:	0

RAT/7-62/23

Auftrag an den Kommunalen Entwicklungsbeirat Weißwasser/O.L.

Der Stadtrat beschloss den folgenden Arbeitsauftrag an den Kommunalen Entwicklungsbeirat von Weißwasser/O.L.:

Grundlegendes:

Der Kommunale Entwicklungsbeirat (KEB) von Weißwasser/O.L. wird beauftragt, dem Stadtrat ein Konzept für einen langfristigen und kontinuierlichen Prozess vorzuschlagen, bei dem sich die Kommune Weißwasser zu einer nachhaltigen und krisenfesten Kommune entwickelt. Im Kern bedeutet dies, die strategischen Entwicklungsziele der Stadt im Sinne der Nachhaltigkeit so zu präzisieren, dass sie in der Umsetzung Schritt für Schritt zu mehr Ressourcenschonung, nachhaltiger Wirtschaft, sozialer Gerechtigkeit und letztlich zu möglichst hoher Lebensqualität und Attraktivität der Stadt Weißwasser führen.

Die Empfehlungen des KEB betreffen dabei sowohl das WAS (was sollte getan, welche Ziele und Inhalte sollten umgesetzt werden) als auch das WIE (wie kommt die Kommune dahin, welche Akteure und welchen Prozess braucht es dafür).

Grundlage für die Empfehlung liefern die Nachhaltigkeitsziele (Sustainable Development Goals, SDGs) der Vereinten Nationen und die Deutsche Nachhaltigkeitsstrategie.

Am Ende seiner Arbeit gibt der KEB eine Einschätzung ab, in wieweit er selbst eine Verstärkung des Gremiums (gegebenenfalls in anderer personeller Besetzung) für erzählenswert hält.

Empfehlungen zu den Transformationsbereichen ‚Energiewende und Klimaschutz‘ sowie ‚Nachhaltiges Bauen und Verkehrswende‘

Der KEB wird beauftragt, die wesentlichen Vorgaben des Energie- und Klimaschutzkonzeptes der Stadt Weißwasser (EKK) und des Integrierten Stadtentwicklungskonzeptes Weißwasser (InSEK) bezogen auf die Transformationsbereiche, Energiewende und Klimaschutz‘ sowie ‚Nachhaltiges Bauen und Verkehrswende‘ als Leitlinien für das Nachhaltigkeitskonzept zu erfassen und diese ggf. zu aktualisieren und zu ergänzen. Damit knüpft er an Vorarbeiten und Beteiligungsprozesse aus der Kommune an und unterstützt deren Aktualisierung und vor allem auch Umsetzung.

Der KEB benennt auf dieser Grundlage Strategien und Maßnahmen, die aktuell umgesetzt werden sollten. Diese können eine Priorisierung von Maßnahmen aus EKK oder InSEK sein oder auch auf eigenen Ideen fußen. Der KEB beschreibt konkret, wie diese Maßnahmen rasch angegangen und umgesetzt werden können. Hierfür benennt er mögliche Akteure, Rollen, notwendige Ressourcen und Wege zu deren Beschaffung sowie die Zeiten zur Zielerreichung. Wenn möglich, gehen KEB-Mitglieder dafür mit Mitgliedern des Stadtrates, der Stadtgesellschaft und Unternehmen ins Gespräch.

Wettbewerb:

Der KEB entwickelt Anforderungen für einen Ideen-Wettbewerb zum Thema „Nachhaltige Lebensqualität in Weißwasser“. Die Form der Einsendungen ist offen und kann bspw. Projekte, Installationen, Ausstellungen und Bildungsangebote, aber auch andere Formate umfassen. Die drei ersten Plätze werden mit insgesamt 30.000 Euro gefördert, um die Ideen umzusetzen. Der KEB fungiert als Jury bei der Auswahl.

Abstimmungsergebnis: mehrheitlich zugestimmt

Anzahl der Gremiumsmitglieder:	22
davon anwesend:	11
Ja-Stimmen:	10
Nein-Stimmen:	0
Stimmenthaltungen:	1

RAT/7-63/23

Grundsatzbeschluss zur Übernahme des öffentlichen Anteils durch die Stadt zur Errichtung eines neuen Gebäudekomplexes in energieeffizienter Bauweise für den Zukunftslernort Station Weißwasser e. V. (Förderrichtlinie RL - StEP Revier/ RL InvKG)

Der Stadtrat beschloss die Übernahme des öffentlichen Anteils durch die Stadt zur Errichtung eines neuen Gebäudekomplexes in energieeffizienter Bauweise für den Zukunftslernort Station Weißwasser (Förderrichtlinie RL - StEP Revier/ RL InvKG § 4 InvKG und Art. 104 b GG).

Förderfähige Gesamtkosten:	4.881.000,00 €
Eigenanteil vom Projektträger, 10 %:	488.100,00 €
öffentlicher Anteil aus kommunalem Haushalt:	219.645,00 €

Die Mittel werden in den künftigen Haushaltsplanungen berücksichtigt.

Zur Finanzierung des kommunalen Anteils von 219.645 € werden die Zuschüsse aus dem Stadthaushalt an den Projektträger Station für Technik, Naturwissenschaft, Kunst – Weißwasser e.V. für die nächsten Jahre dazu aufgewendet.

Diese Verfahrensweise wird unter dem Vorbehalt eines positiven Zuwendungsbescheides gestellt.

Abstimmungsergebnis: mehrheitlich zugestimmt

Anzahl der Gremiumsmitglieder:	22
davon anwesend:	11
Ja-Stimmen:	10
Nein-Stimmen:	1
Stimmenthaltungen:	0

RAT/7-64/23

2. Offenlegung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes "F & E Gewerbestandort Drachenbergweg" in Weißwasser/O.L.

1.

Der Stadtrat beschloss die 2. Offenlegung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „F & E Gewerbestandort Drachenbergweg“ in Weißwasser/O.L. mit Planungsstand vom 15.06.2023, bestehend aus Teil A Planzeichnung (Vorhaben- und Erschließungsplan als vorhabenbezogener Bebauungsplan) und Teil B Textliche Festsetzungen. Die Begründung Teil I und Teil II (Umweltbericht) wird gebilligt.

2.

Grundlage der Aufstellung der Planung ist das reguläre Verfahren nach § 2 BauGB mit frühzeitiger und förmlicher Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden. Es sind gemäß den §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs.2 BauGB die Stellungnahmen der Öffentlichkeit und aller relevanten Träger öffentlicher Belange nochmals einzuholen.

3.

Der Beschluss und der Auslegungstermin sind gem. § 3 Abs. 2 BauGB ortsüblich bekannt zu machen (Veröffentlichung im Amtsblatt).

Abstimmungsergebnis: einstimmig zugestimmt
Anzahl der Gremiumsmitglieder: 22
davon anwesend: 11
Ja-Stimmen: 11
Nein-Stimmen: 0
Stimmenthaltungen: 0

RAT/7-65/23**Schöffenwahl 2023 - Vorschlagsliste der Großen Kreisstadt Weißwasser/O.L.**

Der Stadtrat beschloss die Aufnahme folgender Personen auf die Vorschlagsliste der Großen Kreisstadt Weißwasser/O.L. gem. § 36 GVG i.V.m. Nr. 9 bis 11 der Schöffen- und Jugendschöffen VwV für die Schöffenwahl 2023:

Rublack, Lutz Helmut
Zurawski, Karin
Pahlke, Thomas
Lissina, Dietmar
Werner, Jens
Pötschke, Peter
Rakow, Bernd
Barthel, Marcel
Schulz, Janin
Hoffmann, Peggy
Hoffmann, Richard
Wenke, Hannelore
Kunert, Karsten Dieter
Hemming, Jörg
Kleeberg-Hänelt, Stefanie
Krautz, Juliane Melinda

Abstimmungsergebnis: einstimmig zugestimmt
Anzahl der Gremiumsmitglieder: 22
davon anwesend: 11
Ja-Stimmen: 11
Nein-Stimmen: 0
Stimmenthaltungen: 0

RAT/7-66/23**Vergabe Objektplanung - Erweiterung mit finaler energetischer Sanierung Kita "Sonnenschein"**

Der Stadtrat beschloss, die Bietergemeinschaft Rücker/Doberenz Architekten und Bauatelier Deutscher, Bautzner Landstr. 3a, 01324 Dresden für die Gebäudeplanung zzgl. Beratungsleistungen (Mitwirken Fördermittelanträge, Bau- und Raumakustik, Wärmeschutz- und Energiebilanzierung, baulicher Brandschutz) für das Bauvorhaben "Erweiterung mit finaler energetischer Sanierung Kita Sonnenschein Weißwasser/O.L." zum Preis von 256.029,23 € brutto zu beauftragen.
Hiermit erfolgt eine stufenweise Beauftragung bis zur Leistungsphase III.

Abstimmungsergebnis: einstimmig zugestimmt
Anzahl der Gremiumsmitglieder: 22
davon anwesend: 11
Ja-Stimmen: 11
Nein-Stimmen: 0
Stimmenthaltungen: 0

RAT/7-67/23**Vergabe Tragwerksplanung - Erweiterung mit finaler energetischer Sanierung Kita "Sonnenschein"**

Der Stadtrat beschloss, das Büro Schmidt & Laabs Ingenieurgesellschaft mbH, Dr.-Friedrich-Wolf-Straße 15, 07545 Gera mit der Tragwerksplanung zzgl. besonderer Leistungen (Mitwirken Fördermittelanträge, Prüfung von tragwerksrelevanten Nebenangeboten) für das Bauvorhaben "Erweiterung mit finaler energetischer Sanierung Kita Sonnenschein Weißwasser/O.L." zum Preis von 39.651,02 € brutto zu beauftragen.
Hiermit erfolgt eine stufenweise Beauftragung bis zur Leistungsphase III.

Abstimmungsergebnis: einstimmig zugestimmt
Anzahl der Gremiumsmitglieder: 22
davon anwesend: 11
Ja-Stimmen: 11
Nein-Stimmen: 0
Stimmenthaltungen: 0

RAT/7-68/23**Vergabe Planung Technische Ausrüstung, Anlagengruppen 1, 2, 3
- Erweiterung mit finaler energetischer Sanierung Kita "Sonnenschein"**

Der Stadtrat beschloss, das Ingenieurbüro GENOM Georgi / Noffke GmbH, Theodor-Korselt-Straße 3, 02763 Zittau mit der Planung Technische Ausrüstung, Anlagengruppen 1, 2 und 3 (Heizung Lüftung Sanitär) zzgl. besonderer Leistungen (Mitwirken Fördermittelanträge, Prüfen von Nebenangeboten) für das Bauvorhaben "Erweiterung mit finaler energetischer Sanierung Kita Sonnenschein Weißwasser/O.L." zum Preis von
Hiermit erfolgt eine stufenweise Beauftragung bis zur Leistungsphase III.

Abstimmungsergebnis: mehrheitlich zugestimmt
Anzahl der Gremiumsmitglieder: 22
davon anwesend: 11
Ja-Stimmen: 10
Nein-Stimmen: 0
Stimmenthaltungen: 1

RAT/7-69/23

Beschluss über die Verlängerung der Vereinbarung über die Zusammenarbeit zwischen der Stadt Weißwasser und der Lausitz Energie Bergbau AG

Der Stadtrat beschloss, den Oberbürgermeister zu beauftragen, die Verlängerung der Vereinbarung über die Zusammenarbeit zwischen der Großen Kreisstadt Weißwasser/O.L. und der Lausitz Energie Bergbau AG zu unterzeichnen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig zugestimmt
Anzahl der Gremiumsmitglieder: 22
davon anwesend: 11
Ja-Stimmen: 11
Nein-Stimmen: 0
Stimmenthaltungen: 0

RAT/7-70/23

Beschluss über den Arbeitsplan 2023 gemäß der Vereinbarung über die Zusammenarbeit zwischen der Großen Kreisstadt Weißwasser/O.L. und der Lausitz Energie Bergbau AG

Der Stadtrat beschloss den Arbeitsplan 2023 gemäß der Vereinbarung über die Zusammenarbeit zwischen der Großen Kreisstadt Weißwasser/O.L. und der Lausitz Energie Bergbau AG.

Abstimmungsergebnis: einstimmig zugestimmt
Anzahl der Gremiumsmitglieder: 22
davon anwesend: 11
Ja-Stimmen: 11
Nein-Stimmen: 0
Stimmenthaltungen: 0

RAT/7-71/23

Verteilung der von der Lausitz Energie Bergbau AG zur Verfügung gestellten Spendenmittel für das Jahr 2023

Der Stadtrat beschloss, die von der Lausitz Energie Bergbau AG zur Verfügung gestellten Spendenmittel in Höhe von 50.000,00 Euro für gemeinnützige Zwecke aus den Bereichen Jugendhilfe, Wohlfahrtspflege, Kultur und Sport in der Stadt Weißwasser/O.L. gemäß der Ziffer 6 der Richtlinie Vereinsförderung in der Fassung vom 31.05.2022 wie folgt zu verteilen:

Beschluss B
Für die Kategorie Wohlfahrtspflege (Pos. 9-17) = 6.000 Euro

Abstimmungsergebnis: einstimmig zugestimmt
Anzahl der Gremiumsmitglieder: 22
davon anwesend: 12
Ja-Stimmen: 12
Nein-Stimmen: 0
Stimmenthaltungen: 0

RAT/7-73/23

Ermessensentscheidung zur Gebührensatzung Eisarena der Großen Kreisstadt Weißwasser/O.L.

Der Stadtrat der Großen Kreisstadt Weißwasser/O.L. beschloss folgende Ermessensentscheidung für die Gebührenkalkulation zur Benutzung der Eisarena 2023 - 2025.

1. Kalkulationszeitraum

Der Kalkulationszeitraum wird für den Zeitraum vom 01.07.2023 bis 30.06.2025 festgelegt.

2. Kalkulatorische Abschreibungen

Die kalkulatorischen Abschreibungen erfolgen linear auf Basis der Anschaffungs- und Herstellungskosten abzüglich der Auflösungsbeiträge (Sonderposten) aus Zuwendungen und Zuschüssen (Fördermittel) nach der Durchschnittswertmethode.

3. Gebührentatbestände

Es werden folgende Gebührentatbestände definiert:

- Benutzung der Eishockeyfläche
- öffentliche Eislaufveranstaltungen in der Eisarena

- Verleih- und Serviceangebote (Schlittschuhverleih)
- Benutzung von Räumlichkeiten der Eisarena

4. Kostendeckende Gebühren

Es werden keine kostendeckenden Gebühren für die Benutzung der Sporteinrichtung erhoben.

Abstimmungsergebnis: einstimmig zugestimmt

Anzahl der Gremiumsmitglieder:	22
davon anwesend:	11
Ja-Stimmen:	11
Nein-Stimmen:	0
Stimmenthaltungen:	0

RAT/7-74/23

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Eisarena der Großen Kreisstadt Weißwasser/O.L. (Gebührensatzung Eisarena)

Aufgrund der §§ 4 und 73 Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl S. 62), die zuletzt durch Artikel 17 des Gesetzes vom 20. Dezember 2022 (SächsGVBl. S. 705) geändert worden ist sowie aufgrund der §§ 1, 2 und 9 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 09. März 2018 (SächsGVBl. S. 116), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 17 des Gesetzes vom 05. April 2019 (SächsGVBl S. 245) geändert worden ist, hat der Stadtrat der Großen Kreisstadt Weißwasser/O.L. am 28.06.2023 folgende Gebührensatzung beschlossen:

(Gebührensatzung Eisarena)

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Die Eisarena Weißwasser/O.L. ist Eigentum der Großen Kreisstadt Weißwasser/O.L. und wird durch die Stadt als öffentliche Einrichtung betrieben.
- (2) Der für die Erhebung der Gebühren maßgebliche Nutzungszeitraum (Eissaison) beginnt üblicherweise am 01.08. und endet spätestens am 30.04.
- (3) Die Stadt Weißwasser/O.L. erhebt nach Maßgabe dieser Gebührensatzung Gebühren
 - für die Benutzung der Eishockeyfläche
 - für öffentliche Eislaufveranstaltungen in der Eisarena
 - für Verleih- und Serviceangebote (Schlittschuhverleih)
 - für die Benutzung von Räumlichkeiten der Eisarena

§ 2 Nutzungsberechtigte

- (1) Nutzungsberechtigte im Sinne dieser Gebührensatzung sind natürliche oder juristische Personen und Vereinigungen aller Art, die sich bzw. deren Mitglieder sich sportlich betätigen oder erholen wollen.
- (2) Bevorzugt berücksichtigt werden Sportvereine, Schulen sowie Träger von Kindertageseinrichtungen.

§ 3 Erlaubnis

- (1) Die Inanspruchnahme von Leistungen nach § 1 Abs. 2 dieser Gebührensatzung setzt die Erteilung einer Erlaubnis voraus. Die Erlaubnis wird an die Nutzungsberechtigten in Form
 - einer Eintrittskarte bei einer allgemeinen Nutzung oder
 - eines Nutzungsvertrageserteilt.
- (2) Die Erlaubnis wird schriftlich erteilt an:
 - Einzelpersonen
 - Personengruppen
 - Veranstalter
 - Dauernutzer
 - Vereine.In einfachen Fällen kann sie formlos ergehen. Sie kann mit Bedingungen und Auflagen versehen werden.
- (3) Die Erlaubnis gilt:
 - a) für eine einmalige oder eine bestimmte Anzahl von Benutzungen (Einzelerlaubnis)
 - b) für regelmäßig wiederkehrende stundenweise Benutzung an bestimmten Tagen während eines Jahres, eines halben Jahres oder einer Saison (Erlaubnis zur stundenweisen Nutzung an bestimmten Tagen)
 - c) für eine beliebige Benutzung von befristeter oder unbefristeter Dauer (Dauererlaubnis).Die Erlaubnis ist nicht übertragbar.
- (4) Der Antrag auf Erteilung bzw. Änderung einer Erlaubnis gem. Abs. 3 Buchstabe b) und c) ist schriftlich an den Leiter der Eisarena zu stellen.
Für Einzelveranstaltungen ist der Antrag mindestens 8 Wochen vor Durchführung der Veranstaltung einzureichen.

Die Planung der Belegung der Eisarena für den Trainings- und Wettkampfbetrieb erfolgt für die jeweilige Eislauf-Saison. Anträge sind bis 30.05. eines jeden Jahres für die folgende Eislauf-Saison zu stellen. Bei der Antragstellung sind Nutzungsart, Nutzungsdauer und der zuständige Verantwortliche anzugeben.

Antragsberechtigt sind für Schulen die Schulleiter, bei Vereinen die Personen, die berechtigt sind, die Personenvereinigung rechtsgeschäftlich zu vertreten oder der verantwortliche Leiter der Veranstaltung.

- (5) Bei Antragstellung und Zuordnung zu den Tarifen B und C können die entsprechenden Nachweise der Gemeinnützigkeit verlangt werden.
- (6) Die Erlaubnis kann aus wichtigem Grunde, insbesondere
 - bei wiederholtem oder erheblichem Verstoß gegen die Bestimmungen dieser Gebührensatzung oder gegen Auflagen der Benutzungserlaubnis,
 - bei Nichtzahlung der aufgrund dieser Gebührensatzung festgesetzten Nutzungsgebühr
 - bei wiederholtem oder erheblichem Verstoß gegen die Benutzungsordnung oder
 - bei ungenügender Auslastungentschädigungslos ganz oder teilweise widerrufen werden. Im Falle ungenügender Auslastung ist ein Widerruf nur nach vorheriger schriftlicher Androhung zulässig.
- (7) Wegen sportlicher Wettkämpfe, notwendiger Pflege- und Unterhaltsarbeiten, Baumaßnahmen oder aus sonstigen besonderen Anlässen kann die Stadt Weißwasser/O.L. ungeachtet etwaiger erteilter Nutzungserlaubnisse die Eisarena ganz oder teilweise für bestimmte Nutzungsarten sperren.
Das gilt insbesondere, wenn es die Sicherheit der Nutzungsberechtigten und/oder der Zustand der Eisarena erfordert. Die entrichteten Gebühren werden für diesen Zeitraum erstattet. Weitere Ansprüche auf Entschädigung oder Gestellung einer Ersatzleistung stehen den Nutzungsberechtigten nicht zu.

§ 4 Gebühren

- (1) Für die Inanspruchnahme der Eisarena sowie deren Leistungen gem. § 1 werden Gebühren nach dieser Gebührensatzung und den zugehörigen Gebührentarifen (Anlagen 1 bis 4) erhoben.
Die Benutzungsgebühren werden in Form
 - des Eintrittsgeldes bei Eislaufveranstaltungen
 - des Gebührenbescheides bei einer Überlassung oder
 - per Rechnung auf der Grundlage privatrechtlicher Verträge nach § 7 erhoben.

Zehnerkarten dienen einer Rabattierung bei mehrmaliger Nutzung und dürfen je Veranstaltung nur ein Mal verwendet werden.

- (2) Die Gebührenschuld entsteht mit Erlaubniserteilung unabhängig davon, ob eine Nutzung tatsächlich stattgefunden hat.
- (3) Nutzungsbeeinträchtigungen, die die Benutzung zeitweise ausschließen oder einschränken, werden im Rahmen des Gebührentarifes anteilig berücksichtigt, insbesondere wenn:
 - a) Sonderveranstaltungen stattfinden,
 - b) eine erhebliche Beschädigung der Anlage zu befürchten ist,
 - c) die Anlage überlastet oder reparaturbedürftig ist oder
 - d) Betriebsstörungen eingetreten sind.

§ 5 Fälligkeit

- (1) Die Gebühr ist mit Entstehung fällig. Hiervon abweichende Fälligkeitsbestimmungen durch Gebührenbescheid sind zulässig.
- (2) Für Einzelnutzer wird die Gebühr für die Inanspruchnahme der Einrichtung mit dem Erwerb der Eintrittskarte fällig.

§ 6 Schuldner

- (1) Gebührenschuldner nach dieser Satzung sind Erlaubnisnehmer im Sinne des Gebührentarifs und Berechtigte, die Nebenleistungen und sonstige Leistungen in Anspruch nehmen.
- (2) Zur Zahlung der Gebühren sind die antragstellenden Nutzungsberechtigten bzw. die Person verpflichtet, die die Benutzung veranlasst hat.
- (3) Bei nichtrechtsfähigen Personengruppen sind alle Mitglieder derselben Gesamtschuldner.

§ 7 Privatrechtliche Verträge

- (1) Abweichend von dieser Gebührensatzung kann die Stadt Weißwasser/O.L. die Eisarena Dritten zur Durchführung von Veranstaltungen oder kostenpflichtiger Kurse oder zur sonstigen Nutzung auf der Basis eines privatrechtlichen Vertrages überlassen. Darunter fallen auch kommerzielle Veranstaltungen, für die ein Tagessatz von mindestens 1.500,00 EUR netto zuzüglich anfallender Kosten (Strom, Wasser etc.) zu veranschlagen sind.
- (2) Soweit bei In-Kraft-Treten dieser Gebührensatzung privatrechtliche Verträge bestehen, bleiben diese unberührt.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Gebührensatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
Gleichzeitig wird die Gebührenordnung für die Benutzung der Sporteinrichtung Eisarena der Großen Kreisstadt Weißwasser/O.L. vom 27.06.2018 aufgehoben.

Anlage 1:

Gebührentarife für die Nutzung der Eishockeyfläche, des Gymnastikraumes und des Traditionsraumes in der Eisarena

Für die Höhe der Gebühr bei der Benutzung ist folgende Einteilung in unterschiedliche Tarife maßgebend:

Gruppe A

Schulen und Kindertagesstätten

- Schulsportunterricht und Veranstaltungen von Schulen und Kindereinrichtungen
- Veranstaltungen, die durch die Stadt Weißwasser/O.L. selbst, oder in ihrem Auftrag organisiert und durchgeführt werden

Gruppe B

Kinder und Jugendliche

- für Nachwuchsmannschaften des Eissport Weißwasser e.V. (exklusive U23)
- für Kinder und Jugendliche anderer gemeinnütziger Vereine bis zum vollendeten 18. Lebensjahr, einschließlich Übungsleiter

Gruppe C

Erwachsene Sportler

- Erwachsene Sportler in eingetragenen gemeinnützigen Sportvereinen

Gruppe D

Sonstiger Sportbetrieb

- Nichtorganisierte Sport- und Freizeitgruppen
- Privatpersonen

Die in den Anlagen 2 – 4 ausgewiesenen Gebühren gelten zuzüglich der gesetzlich geltenden Mehrwertsteuer (z.Zt. 19 %).

Anlage 2:

Gebühren für die Inanspruchnahme von Eiszeiten und Räumlichkeiten

Benutzungsgebühren Eiszeiten und Räume (gültig bis 30.06.2025)				
Tarif	Gebühr in € pro Stunde (Netto zuzüglich geltender MwSt.)			
	A	B	C	D
01. Eishockeyfläche (Trainingsbetrieb) (inkl. 1 Gästekabine und 1 Eisbereitung vor der Nutzung)	130,00 €	25,00 €	140,00 €	160,00 €
02. Eishockeyfläche (Spielbetrieb)	-	25,00 €	180,00 €	210,00 €
03. 1 zusätzliche Eisbereitung bei Spiel oder sonstiger Nutzung	-	-	20,00 €	20,00 €
04. 2 zusätzliche Eisbereitungen bei Spiel oder sonstiger Nutzung	-	-	30,00 €	30,00 €
05. jede weitere zusätzliche Eisbereitung	-	-	15,00 €	15,00 €
06. Gästekabinennutzung (pro Nacht) oder zusätzliche Kabine	-	-	15,00 €	15,00 €
07. Gymnastikraum (pro Stunde) (Die Reinigung nach der Nutzung geht zu Lasten des Nutzers)	-	-*	35,00 €	70,00 €
08. Gymnastikraum (ganztägig) (Die Reinigung nach der Nutzung geht zu Lasten des Nutzers)	-	-	150,00 €	300,00 €
09. Traditionsraum (pro Stunde) (Die Reinigung nach der Nutzung geht zu Lasten des Nutzers)	-	-*	60,00 €	120,00 €
10. Traditionsraum (ganztägig) (Die Reinigung nach der Nutzung geht zu Lasten des Nutzers)	-	-	200,00 €	400,00 €
11. Stadionführung eine Stunde	-	-	50,00 €	50,00 €
12. Stadionführung 1,5 Stunden	-	-	75,00 €	75,00 €
* unentgeltliche Nutzung bei Eltern- und Vereinsversammlungen des Eissport Weißwasser e.V. (ausgenommen Reinigung)				

Anlage 3:

Gebühren für den öffentlichen Eislauf in der Eisarena Weißwasser/O.L.

Gebühren Eislaufen (Zeit: 1, 5 h) (gültig bis 30.06.2025)	
	Gebühr in € (Netto zuzüglich geltender MwSt.)
<u>a) Einzelkarten</u>	
Erwachsene	4,20 €
Erwachsene mit Familien und Sozialpass	3,36 €
Kinder/Jugendliche von 5 bis 17 Jahren	2,52 €
Kinder/Jugendliche von 5 bis 17 Jahren mit Familien und Sozialpass	2,10 €
Begleitpersonen (Zugang nur für Ebene 1 Tribünen)	2,10 €
<u>b) Zehnerkarten/ Saisonkarten</u>	
Zehnerkarte Erwachsene	37,82 €
Zehnerkarte Kinder/Jugendliche von 5 bis 17 Jahren	21,01 €
<u>c) Familienkarten</u>	
2 Erwachsene mit bis zu zwei Kindern von 5 bis 17 Jahren	11,76 €
1 Erwachsener mit bis zu zwei Kindern von 5 bis 17 Jahren	8,40 €

Anlage 4:
Leih- und Servicegebühren (Schlittschuhverleih)

Gebühren Verleih und Schlittschuhschleifen (gültig bis 30.06.2025)	
	Gebühr in € pro Nutzung (Netto zuzüglich geltender MwSt.)
Leihgebühr Schlittschuhe bei öffentlichem Eislauf und Sonderveranstaltungen	4,20 €
Leihgebühr Helm bei öffentlichem Eislauf und Sonderveranstaltungen	1,68 €
Leihgebühr Bobskates (Kinder) bei öffentlichem Eislauf und Sonderveranstaltungen	1,26 €
Leihgebühr „Robbe“ Lauflernhilfe bei öffentlichem Eislauf und Sonderveranstaltungen	2,52 €
Leihgebühr Lauflernhilfe bei öffentlichem Eislauf und Sonderveranstaltungen	1,68 €
Leihgebühr Eishockeyschläger (nicht bei öffentlichem Eislauf)	2,10 €
Leihgebühr Schlittschuhe bei Schulsportunterricht	1,68 €

Leihgebühr Helm bei Schulsportunterricht	0,84 €
Leihgebühr Lauflernhilfe bei Schulsportunterricht	0,84 €
Schlittschuhschleifen 1 Paar (Standardschliff)	4,20 €
10er Karte Schlittschuhschleifen 1 Paar (Standardschliff, nur für Vereine und Sportgruppen mit Nutzungsvertrag)	37,82 €
Schlittschuhschleifen 1 Paar (Kufenaufbereitung bei starker Beschädigung und Erstschliff)	6,72 €
Leihgebühr Schließfach (pro Eislaufveranstaltung)	0,84 €
Leihgebühr Schließfach (Saisonnutzung)	21,01 €

Abstimmungsergebnis: einstimmig zugestimmt

Anzahl der Gremiumsmitglieder: 22
davon anwesend: 11
Ja-Stimmen: 11
Nein-Stimmen: 0
Stimmenthaltungen: 0

Weißwasser, 03.07.2023

Torsten Pötzsch
Oberbürgermeister

Hinweis gemäß § 4 Abs. 4 Satz 4 SächsGemO

Sollte diese Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sein, gilt sie ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
 2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
 3. der Oberbürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
 4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.
- Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Jahresfrist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Weißwasser, 03.07.2023

Torsten Pötzsch
Oberbürgermeister

RAT/7-75/23 Umschuldung Kommunaldarlehen

Der Stadtrat der Großen Kreisstadt Weißwasser/O.L. beschloss auf Grundlage des Ergebnisses der Angebotsabfrage zur Umschuldung eines Kommunaldarlehens den Zuschlag an die Commerzbank Aktiengesellschaft, Kaiserstraße 16, 60311 Frankfurt am Main zu vergeben.

Der Oberbürgermeister hat unter Einhaltung der Zuschlags- und Bindefrist dem Kreditinstitut Commerzbank AG den Zuschlag erteilt. Dieser Vergabeentscheidung wurde durch den Stadtrat gefolgt und die nachträgliche Genehmigung erteilt.

Abstimmungsergebnis: einstimmig zugestimmt

Anzahl der Gremiumsmitglieder: 22
davon anwesend: 11
Ja-Stimmen: 11
Nein-Stimmen: 0
Stimmenthaltungen: 0

Gemeinde Weißkeißel

Öffentliche Bekanntmachungen

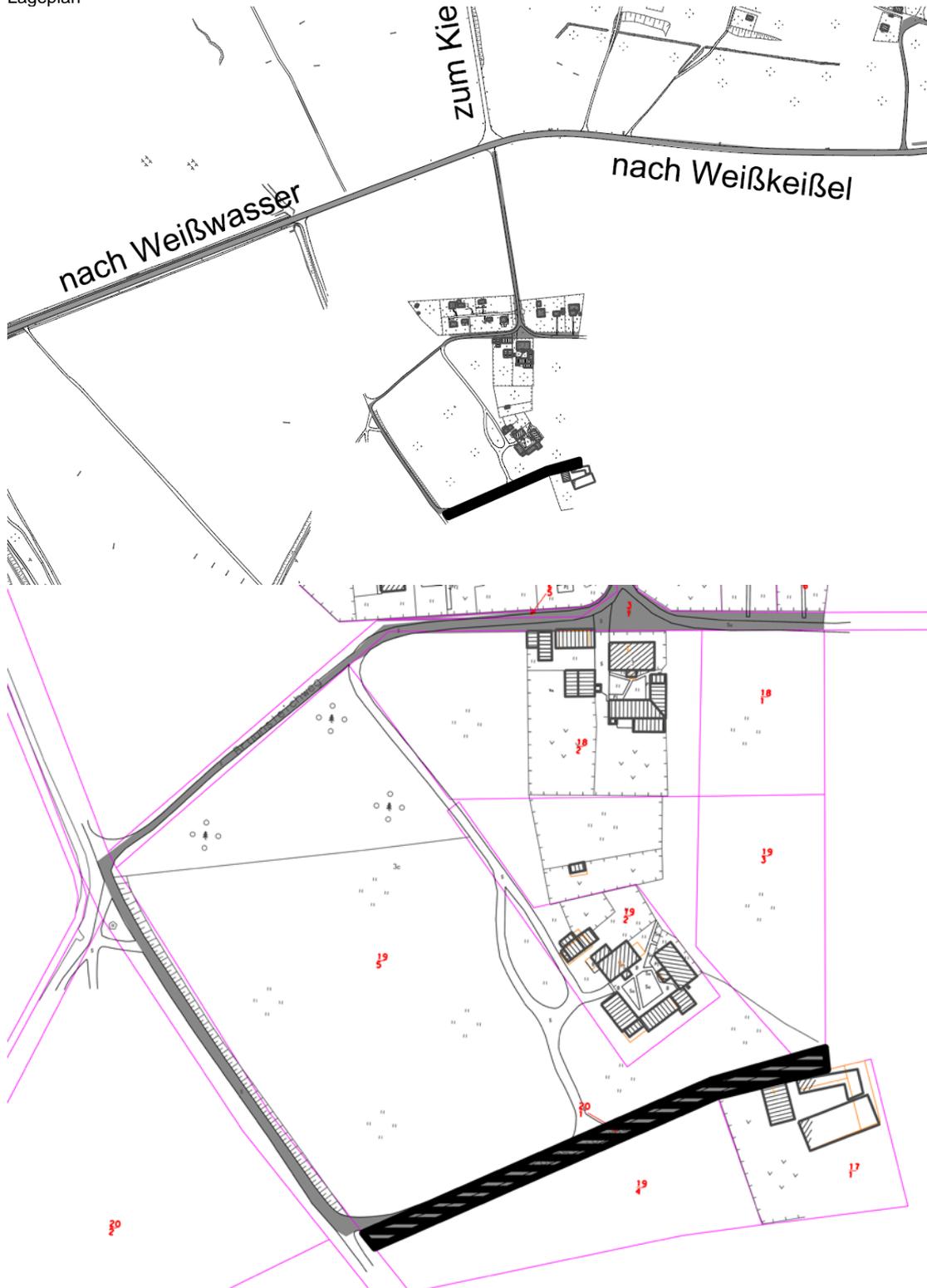
Einziehung einer Straßenfläche (Entwidmung)

Die Gemeinde Weißkeißel beabsichtigt, die im Lageplan gekennzeichnete Teilfläche der Straße –Braunsteichweg– für den öffentlichen Verkehr einzuziehen.

Gemäß § 8, Abs. 4 des Straßengesetzes ist die beabsichtigte Einziehung drei Monate vorher bekannt zu geben.

Begründung: Das einzuziehende Teilstück hat für den öffentlichen Verkehr keine Bedeutung.

Lageplan



Weißkeißel, 07.07.2023

Andreas Lysk
Bürgermeister

Auflegung der Vorschlagsliste der Gemeinde Weißkeißel für die Schöffenwahl 2023 für die Amtszeit vom 01.01.2024 bis 31.12.2028

Auflegung der Vorschlagsliste der Gemeinde Weißkeißel für die Schöffenwahl 2023
für die Amtszeit vom 01.01.2024 bis 31.12.2028

Der Gemeinderat Weißkeißel hat in der Sitzung am 29.06.2023 den Beschluss über die Vorschlagsliste zur Wahl der Schöffeninnen und Schöffen für das Landgericht Görlitz und das Amtsgericht Weißwasser gefasst.

Hiermit wird öffentlich bekannt gemacht, dass die Vorschlagsliste der Gemeinde Weißkeißel für die Schöffenwahl 2023 vom 24. bis einschließlich 28. Juli 2023 zu jedermanns Einsicht an der Infothek im Bürgerbüro der Stadtverwaltung Weißwasser, Marktplatz, in 02943 Weißwasser, aufgelegt wird.

Die Einsichtnahme ist während der Geschäftszeiten wie folgt möglich:

Montag	von 9:00 bis 12:00 Uhr	(Zugang über Eingang Marktplatz)
Dienstag	von 9:00 bis 12:00 Uhr und 14:00 bis 16:00 Uhr	(Zugang über Eingang Karl-Marx-Straße)
Mittwoch	von 9:00 bis 12:00 Uhr	(Zugang über Eingang Marktplatz)
Donnerstag	von 9:00 bis 12:00 Uhr und 14:00 bis 18:00 Uhr	(Zugang über Eingang Karl-Marx-Straße)
Freitag	von 9:00 bis 12:00 Uhr	(Zugang über Eingang Karl-Marx-Straße)

Gegen die Vorschlagsliste kann binnen einer Woche nach Ablauf der Auflegungsfrist in der Stadtverwaltung Weißwasser, Marktplatz in 02943 Weißwasser, im Referat des Oberbürgermeister, Frau Götz, Tel. 265 301, schriftlich oder zur Niederschrift oder dem Amtsgericht Weißwasser, Marktplatz, schriftlich oder zu Protokoll mit der Begründung Einspruch erhoben werden, dass in die Vorschlagsliste Personen aufgenommen wurden, die nach Nummer 5 der Schöffen- und Jugendschöffen VwV nicht aufgenommen werden durften oder nach den Nummern 6 und 7 der Schöffen- und Jugendschöffen VwV nicht aufgenommen werden sollen.

Bekanntgabe der im öffentlichen Teil der Sitzung des Gemeinderates Weißkeißel am 29.06.2023 gefassten Beschlüsse

WK/13/23

Genehmigung einer außerplanmäßigen Ausgabe für den Pavillon am Freizeitpark

Der Gemeinderat der Gemeinde Weißkeißel genehmigte die außerplanmäßige Ausgabe in Höhe von 8.000 EUR für das Projekt "Schiebetor und Giebelverkleidung Dorfpavillon" aus dem Finanzmittelbestand.

WK/14/23

Vergabe Planerleistung für die Sanierung und Erweiterung Baubetriebshof

Der Gemeinderat beschloss das Ingenieurbüro PLF-PROJEKT-GmbH, Gewerbegebiet Nr. 7, 02959 Schleife mit den Planerleistungen für die Leistungsbilder Gebäudeplanung, Tragwerksplanung und Freianlagenplanung für das Bauvorhaben "Sanierung und Erweiterung Baubetriebshof" zu einem Preis von 35.801,03 € brutto zu beauftragen.

WK/15/23

Vergabe Bauleistung für die Instandhaltung und Erneuerung der sanitären Anlagen Kita "Feuerwehr Felicitas"

Der Gemeinderat beschloss, die Firma Bernard Stefan Heizung-Sanitär GmbH & Co. KG, Spremberger Straße 34 aus 02943 Weißwasser/O.L. mit dem Bauvorhaben "Instandhaltung und Erneuerung der sanitären Anlagen" in der Kita "Feuerwehr Felicitas" zu einem Preis von 24.308,13 € brutto zu beauftragen.

WK/16/23

Widmung als beschränkt-öffentliche Verkehrsfläche - Gehweg Lindenweg - in Weißkeißel

Der Gemeinderat beschloss, die im Lageplan gekennzeichnete Fläche in der Flur 2 Teil von Flurstück 334 als Gehweg öffentlich zu widmen.

WK/17/23

Widmung einer öffentlichen Verkehrsfläche - Lindenweg - in Weißkeißel

Der Gemeinderat beschloss, die im Lageplan gekennzeichnete Fläche in der Flur 2 Teil von Flurstück 334 und Flurstück 354 als Verkehrsfläche öffentlich zu widmen.

WK/18/23

Schöffenwahl 2023 - Vorschlagsliste der Gemeinde Weißkeißel

Der Gemeinderat beschloss die Aufnahme folgender Personen auf die Vorschlagsliste der Gemeinde Weißkeißel gem. § 36 GVG i.V.m. Nr. 9 bis 11 der Schöffen- und Jugendschöffen VwV für die Schöffenwahl 2023:

Sommer, Beatrice
Ulbricht, Jens